

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“; 3. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 den Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“; 3. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark; 3. vereinfachte Änderung, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 14. September 2012

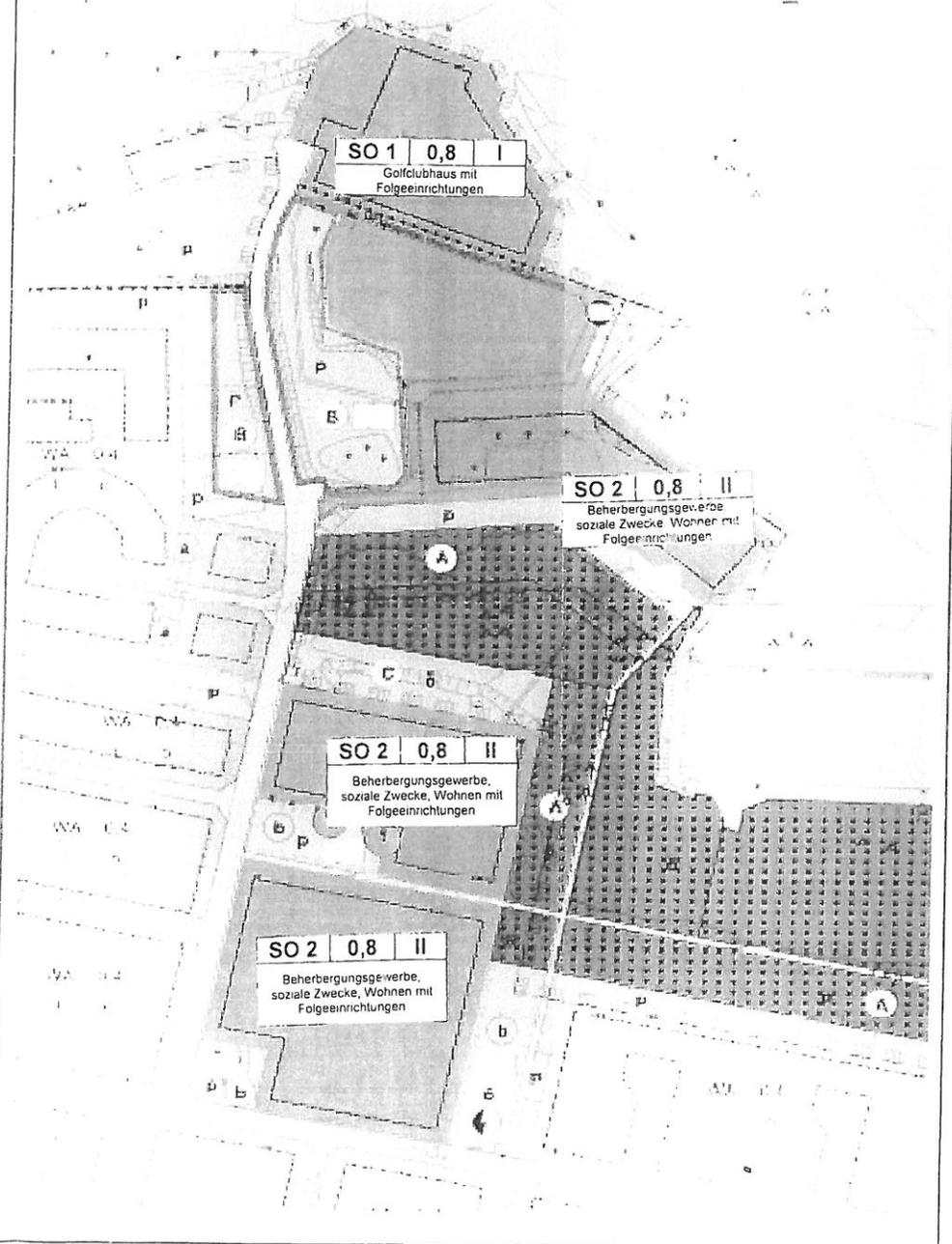
Der Bürgermeister


Winkens

alt:



neu:



Textliche Festsetzungen:

alt:	neu:
<p>1.1.2 Sondergebiet SO 1, Zweckbestimmung „Golfclubhaus mit Folgeeinrichtungen“ Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets sind ausschließlich bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Golfsport dienen, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.</p>	<p>1.1.2 Sondergebiet SO 1, Zweckbestimmung „Golfclub mit Folgeeinrichtungen“ Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets sind ausschließlich bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Golfsport dienen, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.</p>
<p>1.1.3 Sondergebiet SO 2, Zweckbestimmung „Hotel mit Folgeeinrichtungen“ Innerhalb des mit SO 2 bezeichneten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Hotel mit Folgeeinrichtungen“ sind ausschließlich bauliche Anlagen und Einrichtungen für das Beherbergungsgewerbe mit Folgeeinrichtungen zulässig.</p>	<p>1.1.3 Sondergebiet SO 2, Zweckbestimmung „Beherbergungsgewerbe, soziale Zwecke, Wohnen mit Folgeeinrichtungen“ Innerhalb des mit SO 2 bezeichneten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Beherbergungsgewerbe, soziale Zwecke, Wohnen mit Folgeeinrichtungen“ sind Einrichtungen und Anlagen für das Beherbergungsgewerbe, gesundheitliche und soziale Zwecke, Freizeitgestaltung, Schank- und Speisewirtschaften, Wohnen sowie deren Folgeeinrichtungen zulässig.</p>
<p>1.1.4 Sondergebiet SO 3, Zweckbestimmung „Rehabilitationszentrum mit Folgeeinrichtungen“ Innerhalb des mit SO 3 bezeichneten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Rehabilitationszentrum mit Folgeeinrichtungen“ sind Einrichtungen und Anlagen für gesundheitliche Zwecke sowie Folgeeinrichtungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung zulässig.</p>	<p>1.1.4 entfällt</p>

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Stadt Wassenberg

Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbahpark“ 3. vereinfachte Änderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden.

Wassenberg, den 13.09.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Sendke
Sendke



Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 13.09.2012 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ als Satzung beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung wurde mit Bekanntmachung vom 17.09.2012 rechtswirksam.

Wassenberg, den 13.09.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Sendke
Sendke

